

Beratender Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

Geschäftsordnung¹

Artikel 1

Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (im Folgenden „der Beratende Ausschuss“) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Artikel 10 und 11 der Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz – im Folgenden „Verhaltenskodex“) übertragen werden.

Artikel 2

Konstituierende Sitzung des Beratenden Ausschusses

1. Der Beratende Ausschuss tritt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Inkrafttreten des Beschlusses des Präsidenten über die Ernennung seiner Mitglieder und seiner Reservemitglieder zusammen.
2. In der konstituierenden Sitzung des Beratenden Ausschusses übernimmt vorläufig das Mitglied den Vorsitz, das das Amt als Mitglied des Beratenden Ausschusses am längsten innehatte. In Ermangelung eines solchen Mitglieds übernimmt das Mitglied mit bislang der längsten Mandatsdauer als Mitglied des Europäischen Parlaments den vorläufigen Vorsitz. Bei der konstituierenden Sitzung nimmt der Ausschuss außerdem die Reihenfolge des rotierenden amtierenden Vorsitzes gemäß Artikel 4 an. Solange ein Mitglied den Vorsitz gemäß diesem Absatz vorläufig führt, werden keine weiteren Punkte behandelt. Sobald die Rotationsregelung angenommen wurde, räumt das Mitglied, das vorläufig den Vorsitz führt, den Vorsitz.
3. Der Beratende Ausschuss nimmt seinen jährlichen Sitzungskalender in der konstituierenden Sitzung an.

Artikel 3

Mitglieder

1. Die Dauer des Mandats der ständigen Mitglieder und der Reservemitglieder des Beratenden Ausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Präsidenten des Europäischen Parlaments, der sie ernannt hat.
2. Betrifft das zu prüfende Ersuchen um Orientierungshilfe oder der zu prüfende behauptete Verstoß gegen den Verhaltenskodex ein Mitglied einer nicht im Beratenden Ausschuss vertretenen Fraktion, so wird das betreffende Reservemitglied vollwertiges neuntes Mitglied des Ausschusses.

¹Angenommen vom Beratenden Ausschuss am 14/11/2023.

3. Im Falle der Beendigung des Mandats oder des Rücktritts eines seiner Mitglieder nimmt der Beratende Ausschuss seine Aufgaben weiterhin vollumfänglich wahr, bis der Präsident ein neues Mitglied ernennt.
4. Bei einem behaupteten Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch ein ständiges Mitglied oder ein Reservemitglied des Beratenden Ausschusses nimmt das betreffende Mitglied nicht an den Beratungen des Ausschusses zu dem behaupteten Verstoß teil. Das Mitglied kann jedoch gemäß Artikel 11 dieser Geschäftsordnung vom Ausschuss angehört werden.

Artikel 4 *Vorsitz*

1. Der Vorsitz im Beratenden Ausschuss rotiert grundsätzlich nach der zahlenmäßigen Zusammensetzung der im Beratenden Ausschuss vertretenen Fraktionen.
2. Die Reihenfolge der Rotation des amtierenden Vorsizes wird für die Amtszeit des Beratenden Ausschusses angenommen und auf der Website des Parlaments veröffentlicht.
3. Im Falle der Beendigung des Mandats oder des Rücktritts des amtierenden Vorsizes wird der Vorsitz unmittelbar vom nächsten Mitglied in der Reihenfolge der Rotation für sechs Monate übernommen. Die Rotationsreihenfolge wird entsprechend angepasst.

Artikel 5 *Sitzungen des Beratenden Ausschusses*

1. Der Beratende Ausschuss strebt an, mindestens einmal pro Monat zusammenzukommen.
2. Der Beratende Ausschuss nimmt bis zum Ende jedes Jahres den Kalender seiner ordentlichen Sitzungen für das Folgejahr an. Dieser Kalender wird auf der Website des Parlaments veröffentlicht.
3. Außerordentliche Sitzungen des Beratenden Ausschusses können vom amtierenden Vorsitz oder auf Antrag einer Mehrheit der ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses einberufen werden.
4. Die Sitzungen des Beratenden Ausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Nur dazu befugte Bedienstete dürfen an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses teilnehmen.
5. Alle Informationen, Meinungen oder Dokumente, die während der Sitzungen des Beratenden Ausschusses erörtert werden und nicht allgemein zugänglich sind, werden vertraulich behandelt.
6. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn fünf Mitglieder des Beratenden Ausschusses anwesend sind. Der amtierende Vorsitz stellt auf Verlangen fest, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

Artikel 6
Entscheidungen des Beratenden Ausschusses

1. Der Beratende Ausschuss trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Ist dies nicht möglich, entscheidet er mit einfacher Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder.
2. Wenn ein Mitglied des Beratenden Ausschusses mit einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses an den Präsidenten zu einem behaupteten Verstoß gegen den Verhaltenskodex nicht einverstanden ist, kann es eine Minderheitenempfehlung abgeben, die dem Präsidenten zusammen mit der Empfehlung des Beratenden Ausschusses zugeleitet wird.
3. Bei anderen Entscheidungen als einer Empfehlung an den Präsidenten zu einem behaupteten Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann der amtierende Vorsitz den Beratenden Ausschuss ersuchen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. In solchen Fällen übermittelt der amtierende Vorsitz den anderen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses eine Aktennotiz zum betreffenden Thema, einschließlich des Entwurfs einer Entscheidung. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses haben 48 Stunden Zeit, um den Textentwurf zu billigen oder abzulehnen oder Änderungen vorzuschlagen. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren werden in das Protokoll der folgenden Sitzung des Beratenden Ausschusses aufgenommen.

Artikel 7
Sensibilisierung

Der Beratende Ausschuss sensibilisiert die Mitglieder regelmäßig für den Verhaltenskodex und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen, indem er mindestens einmal jährlich eine an alle Mitglieder gerichtete Informationskampagne über ihre Pflichten gemäß den genannten Bestimmungen durchführt.

Artikel 8
Ersuchen von Mitgliedern um Orientierungshilfe

1. Der Beratende Ausschuss antwortet innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens mittels eines vertraulichen Schreibens, das von dem amtierenden Vorsitz unterzeichnet wird, auf alle Ersuchen von Mitgliedern um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex.
2. Ersuchen können nur in schriftlicher Form eingereicht werden und sind über die E-Mail-Adresse des Ausschusses an den Beratenden Ausschuss zu richten.
3. Der Beratende Ausschuss kann das Mitglied per E-Mail um zusätzliche Angaben ersuchen. Klärt das Mitglied, das um Orientierungshilfe ersucht, nicht innerhalb von 15 Kalendertagen sein Ersuchen, so wird die Orientierungshilfe auf der Grundlage der verfügbaren Informationen gewährt. Die in Absatz 1 genannte Frist wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

Artikel 9
Kontrolle der Einhaltung

1. Der Beratende Ausschuss überwacht proaktiv die Einhaltung des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen durch die Mitglieder.
2. Das Sekretariat prüft im Namen des Beratenden Ausschusses und auf der Grundlage des dienststellenübergreifenden Austauschs von Informationen sowie anhand öffentlich verfügbarer Quellen regelmäßig, ob die Mitglieder den Verhaltenskodex und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen einhalten, führt Stichprobenkontrollen durch und bereitet vor jeder Sitzung des Beratenden Ausschusses eine Liste mit Fällen vor, auf die näher eingegangen werden sollte.
3. Der Beratende Ausschuss prüft die in Absatz 2 genannten Fälle und entscheidet auf Vorschlag des amtierenden Vorsitzes, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
4. Behauptete Verstöße gegen den Verhaltenskodex, die weitere Maßnahmen erfordern, werden im Wege eines vom amtierenden Vorsitz unterzeichneten vertraulichen Schreibens, das auch Empfehlungen zu möglichen zu ergreifenden Maßnahmen umfasst, dem Präsidenten gemeldet.

Artikel 10
Konsultation durch den Präsidenten

1. Konsultiert der Präsident gemäß Artikel 4 Absatz 6 und gemäß Artikel 7 Absatz 6 des vorliegenden Verhaltenskodex den Beratenden Ausschuss, so prüft der Beratende Ausschuss die mutmaßlich sachlich unzutreffende oder veraltete Erklärung über private Interessen oder die mutmaßlich sachlich unzutreffende oder veraltete Veröffentlichung von Treffen.
2. Auf Vorschlag des amtierenden Vorsitzes stellt der Beratende Ausschuss fest, ob die Erklärung oder Veröffentlichung mit dem Verhaltenskodex in Einklang steht. Ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die geprüfte Erklärung oder Veröffentlichung nicht den Vorschriften entspricht, teilt er dem Präsidenten in seiner Empfehlung mit, welche Bestandteile der Erklärung oder Veröffentlichung ergänzt oder berichtigt werden müssen.

Artikel 11
Verweis behaupteter Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch den Präsidenten

1. Hat der Präsident einen behaupteten Verstoß eines Mitglieds gegen den Verhaltenskodex an den Beratenden Ausschuss verwiesen, so ernennt der Beratende Ausschuss eines seiner Mitglieder zum Berichterstatter für den behaupteten Verstoß. Der Berichterstatter darf nicht derselben Fraktion wie das Mitglied, das gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben soll, angehören.
2. Im Rahmen der Prüfung eines behaupteten Verstoßes gegen den Verhaltenskodex darf der Beratende Ausschuss das betreffende Mitglied anhören.

3. Der Berichterstatter bereitet den Entwurf einer Empfehlung an den Präsidenten zu dem behaupteten Verstoß gegen den Verhaltenskodex vor, der vom Beratenden Ausschuss geprüft wird. Der Entwurf einer Empfehlung umfasst den Sachverhalt, die Argumente des betreffenden Mitglieds, eine Bewertung des Sachverhalts und der Argumente und eine Schlussfolgerung. In der Schlussfolgerung wird dargelegt, ob gegen den Verhaltenskodex verstoßen wurde. Sie enthält außerdem Empfehlungen zu etwaigen zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich gegebenenfalls einer vorgeschlagenen Sanktion, die eine oder mehrere der in Artikel 176 der Geschäftsordnung des Parlaments aufgeführten Maßnahmen umfasst.

Artikel 12

Unmittelbar dem Ausschuss gemeldete behauptete Verstöße gegen den Verhaltenskodex

1. Der Beratende Ausschuss behandelt die Identität von Beschwerdeführern auf Verlangen vertraulich, befasst sich jedoch nicht mit anonym eingereichten Beschwerden.
2. Erhält der Beratende Ausschuss auf direktem Wege Informationen über einen behaupteten Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch ein Mitglied, so prüft der Ausschuss zunächst auf Vorschlag des amtierenden Vorsitzes, ob der behauptete Verstoß in den Geltungsbereich des Verhaltenskodex fällt und ob die Beschwerde offenkundig unbegründet ist.
3. Der Beratende Ausschuss kann das von dem behaupteten Verstoß betroffene Mitglied um Angaben ersuchen. Das Mitglied antwortet binnen 15 Kalendertagen.
4. Kommt es nicht zu einer zufriedenstellenden Klärung durch das Mitglied, so prüft der Beratende Ausschuss den behaupteten Verstoß gegen den Verhaltenskodex. Artikel 11 gilt entsprechend.

Artikel 13

Beratung durch externe Sachverständige

Beratung durch externe Sachverständige wird vollumfänglich vertraulich behandelt.

Artikel 14

Jährlicher Bericht

1. Der Beratende Ausschuss nimmt seinen jährlichen Bericht vor der dritten Sitzung nach dem Ende des Jahres, auf das sich der jährliche Bericht bezieht, an.
2. Der jährliche Bericht wird allen Mitgliedern zugestellt und auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Artikel 15

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird auf der Website des Parlaments veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.